

Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre

Die Unterzeichnung der Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre am 31. Oktober 1999 in Augsburg setzt einen Schlußpunkt hinter eine Phase leidenschaftlicher Diskussionen. Sie erfolgt trotz mancherlei Turbulenzen, welche sich auf beiden Seiten bemerkbar machten. Sie wurden auf lutherischer Seite vor allem von einer Minderheit deutscher lutherischer Theologen hervorgerufen, die bis zuletzt gegen die Erklärung und ihre Unterzeichnung Sturm liefen, nicht ohne Unterstützung durch eine große deutsche Tageszeitung, die zwei Jahre lang einseitig den Kritikern, nicht aber den Urhebern und Verteidigern der Erklärung Raum gegeben hat. Die Argumente, die gegen die Erklärung vorgetragen wurden, waren weitgehend durch konfessionelle Identitätsängste, durch die Sorge um Abgrenzung gegen Rom und durch die Angst vor einer Preisgabe reformatorischer Positionen bestimmt, verbunden mit Unterstellungen finsterner Absichten der Gegenseite. Anlaß zu solcher Kritik glaubte man zwischen den Zeilen des Textes zu entdecken. Sie findet jedoch keinen Anhalt an den Aussagen des Textes selber.

Sicherlich gibt es auch berechtigte Einwendungen gegen den Text der Gemeinsamen Erklärung. Man kann nicht, wie es an einigen Stellen geschehen ist, von einem Konsens in „den“ – also in allen – Grundwahrheiten der Rechtfertigungslehre sprechen. Die verbleibenden Differenzen sind verharmlosend als unterschiedliche „Entfaltungen“ der gemeinsamen Kernaussagen hingestellt worden. In Wahrheit handelt es sich um bisher gegensätzliche Positionen, deren Gewicht nun aber durch die erreichten Übereinstimmungen relativiert ist.

Fundamentale Übereinstimmung

Die sachliche Übereinstimmung betrifft vor allem des Bekenntnis zur Rechtfertigung durch Glauben allein. Obwohl diese zentrale reformatorische Lehre nicht der Form nach als gemeinsame Aussage übernommen wurde, weil man methodisch versucht hat, erreichte Übereinstimmungen unter Absehung von den Kampfformeln beider Seiten aus früherer Zeit auszudrücken, ist doch der Sache nach in diesem für die evangelische Seite entscheidenden Punkt Übereinstimmung erzielt worden. In Art. 25 der Gemeinsamen Erklärung heißt es:

„Der Mensch vertraut im rechtfertigenden Glauben auf Gottes gnädige Verheißung, in dem die Hoffnung auf Gott und die Liebe zu ihm eingeschlossen sind. ... Alles was im Menschen dem freien Geschenk des Glaubens vorausgeht und nachfolgt, ist nicht Grund der Rechtfertigung und verdient sie nicht.“

Dazu hat Landesbischof Horst Hirschler in seiner Antwort an die Unterzeichner des Professorenvotums gegen die Gemeinsame Erklärung mit Recht festgestellt: „Wenn ‚alles‘ andere der Grund der Rechtfertigung nicht sein kann, sondern nur das ‚freie Geschenk des Glaubens‘ der Grund ist, dann ist dies das lutherische ‚allein aus Glauben‘“ (epd-Dokumentation Nr. 11/98 vom 9.3.98, 3). Die Tatsache, daß die Formel „sola fide“ erst im folgenden Art. 26 der Erklärung bei der Beschreibung der lutherischen Position ausdrücklich genannt wird, bedeutet nicht, daß an dieser Stelle eine inhaltliche Differenz zum vorhergehenden Artikel besteht. Vielmehr wird in anderen Worten dasselbe gesagt. Wenn die Gemeinsame offizielle Feststellung vom Mai 1999 in ihrem Annex Nr. 2C die Formel von der Rechtfertigung „allein aus Glauben“ auch ausdrücklich als gemeinsame Aussage aufnimmt, so ist damit der Sache nach nichts anderes gesagt, als was schon in Art. 25 der Gemeinsamen Erklärung steht.

Die Funktion der Gemeinsamen offiziellen Feststellung, die den Weg zur Unterzeichnung der Erklärung freigemacht hat, besteht auch sonst nur darin, daß der in der Gemeinsamen Erklärung erzielte Konsens „erläutert“ (n. 2) wird. Er wird nicht etwa ergänzt: Das hätte einen neuen Prozeß der Rezeption durch die kirchlichen Gremien erforderlich gemacht. Da es sich aber nur um eine Erläuterung des Textes angesichts der zwischenzeitlich entstandenen Irritationen handelt, nicht aber um die Formulierung von über die Gemeinsame Erklärung hinausgehenden inhaltlichen Übereinstimmungen, hat der Rat des Lutherischen Weltbundes mit Recht die Frage verneint, ob die Gemeinsame offizielle Feststellung und ihr Annex einer neuerlichen förmlichen Rezeption durch die Mitgliedskirchen bedarf. Es wird nur das Verständnis der Gemeinsamen Erklärung sichergestellt, welche bereits die Zustimmung der Synoden gefunden hat.

Neben der Einigung darüber, daß der Mensch vor Gott nur durch den Glauben an Gottes Heilswerk in Christus gerecht ist, hat die Gemeinsame Erklärung vor allem auch den alten Gegensatz über die Heilsgewißheit des Glaubens bereinigt. Dieser beruhte auf einem Mißverständnis der reformatorischen Lehre, weil ihr unterstellt wurde, sie insistiere auf der subjektiven Gewißheit des eigenen Glaubens, während sie in Wirklichkeit von der Gewißheit der göttlichen Verheißung ausgeht, die im Glauben ergriffen wird. Dazu heißt es in der Gemeinsamen Erklärung nun, daß die Gläubigen „auf die wirksame Zusage der Gnade Gottes in Wort und Sakrament bauen und so dieser Gnade gewiß sein“ können (Art. 34). Ausdrücklich wird für die römisch-katholische Seite hinzugefügt, Glaube heiße, „sich selbst ganz Gott anvertrauen“, und man könne „nicht in diesem Sinn an Gott glauben und zugleich dessen Verheißungswort für nicht verläßlich halten“ (Art. 36).

Die gemeinsame Aussage, daß gute Werke aus dem Glauben notwendig folgen müssen (Art. 37), hebt nur hervor, was schon Luther gegen die Verdächtigungen seiner Gegner, er halte gute Werke für überflüssig und schädlich, immer wieder betont hat. Dagegen sind die Aussagen über das „Sündersein des Gerechtfertigten“ (Art. 28–30) auf beiden Seiten als ungenügend empfunden worden. Die hier bestehende Differenz hängt eng zusammen mit der unterschiedlichen Bewertung der auch im getauften Christen noch wirksamen Konkupiszenz (Art. 30). Beide Seiten heben jedoch gemeinsam die „Wirklichkeit des in der Taufe geschenkten Heils“ einerseits und die auch im Leben des Christen noch wirksame „Gefährdung durch die Macht der Sünde“ andererseits hervor: So hat die Gemeinsame offizielle Feststellung von 1999 die weiterhin bestehende Differenz über das „simul iustus et peccator“ eingegrenzt (Annex 2B). Bei der Bewertung der hier verbleibenden Differenz sollte die lutherische Seite im Blick behalten, daß der Apostel Paulus, obwohl er von der Sünde als „Macht“ spricht, gegen die der Christ in diesem Leben immer noch zu kämpfen hat, dennoch den Christen nicht als „Sünder“ bezeichnet hat, weil er durch Taufe und Glaube „in Christus“ ein neuer Mensch, eine „neue Kreatur“ geworden ist. Auf römisch-katholischer Seite hingegen bleibt zu beachten, daß die Sünde bei den getauften Christen nicht nur in einzelnen Übertretungen geschieht, sondern als „Macht“ in ihrem sterblichen Leibe wirksam bleibt.

Die in der Gemeinsamen Erklärung formulierte Übereinstimmung in Grundwahrheiten der Rechtfertigungslehre ist zwar begrenzt, aber dennoch fundamental, weil bei dem für die Reformation zentralen Thema, nämlich hinsichtlich der Rechtfertigung allein aus Glauben, und in der damit eng verbundenen Frage der Heilsgewißheit des Glaubens Einverständnis erzielt worden ist. Darum können heute beide Seiten die verbleibenden Differenzen neu bewerten. Im Licht der erreichten Verständigung über die Kernfragen der Rechtfertigung nötigen diese weiterhin bestehenden Differenzen nicht mehr zur Aufrechterhaltung gegenseitiger Lehrverurteilungen.

Die Zukunftsperspektive

Die Unterzeichnung der Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre führt nicht sofort zur Wiederaufnahme der Kirchengemeinschaft, also zur gegenseitigen Anerkennung als Kirchen im Vollsinn des Wortes und zur vollen gottesdienstlichen Gemeinschaft, besonders beim Abendmahl. Aber es handelt sich doch um einen ersten Schritt auf dem Wege zu diesem Ziel. Die noch nicht behobenen Lehrverurteilungen auf anderen Gebieten, im Bereich der Sakramentenlehre und bei der Lehre vom kirchlichen Amt, müssen ebenso wie bei der Rechtfertigung im Hinblick auf das Verhältnis der beiden Kirchen außer Kraft gesetzt

werden. Dazu ist wiederum eine Verständigung über die Kernfragen der Lehre von der Eucharistie und von den übrigen Sakramenten sowie über das ordinierte Amt der Kirche erforderlich, so wie sie jetzt zur Rechtfertigungslehre vorliegt. Damit wird auf Weltebene der Prozeß zum Abschluß gebracht sein, der mit der im Auftrag der beiden Kirchen erarbeiteten Studie über die einer engeren ökumenischen Gemeinschaft der Kirchen im Wege stehenden alten Lehrverurteilungen aus der Reformationszeit begonnen wurde (Lehrverurteilungen kirchentrennend?, 1986) und durch die Rezeption dieser Ergebnisse von seiten der evangelischen Synoden in Deutschland und von seiten der deutschen katholischen Bischofskonferenz weitergeführt worden ist.

Es war von vornherein klar, daß eine solche kirchliche Rezeption nicht nur in Deutschland, sondern auch auf Weltebene stattfinden muß, damit die Hindernisse beseitigt werden können, die einer engeren Gemeinschaft der Kirchen noch im Wege stehen. Bei der Rechtfertigungslehre ist das nunmehr geschehen. Wenn ähnliches nun auch für die beiden anderen Themenbereiche erreicht werden kann, dann wird der Weg frei sein für konkrete Verhandlungen zwischen den Kirchen über die Bedingungen der Aufnahme voller Kirchengemeinschaft, bei der beide Seiten „Kirchen bleiben“, also nicht ihre selbständige Ordnung aufgeben, und doch „eine Kirche werden“, weil sie sich gegenseitig als Schwesterkirchen in der Gemeinschaft der einen Kirche Christi anerkennen.

Die Bemühungen um die Überwindung der seit der Reformationszeit zwischen den Kirchen stehenden Lehrverurteilungen sind in den 80er Jahren in Deutschland unter Beteiligung auch der reformierten Kirche und ihrer Theologen begonnen worden. Warum ist dieser Prozeß jetzt auf Weltebene mit der Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre nur zwischen der römisch-katholischen Kirche und dem Lutherischen Weltbund weitergeführt worden? Ich möchte darin keine Ausgrenzung der Reformierten sehen, sondern nur den Ausdruck der pragmatischen Schwierigkeit, mit beiden Weltbünden reformatorischer Kirchen gleichzeitig zu einem solchen verbindlichen Resultat zu gelangen. Ich denke, daß die Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre auf eine Verständigung über die Lehrverurteilungen der Reformationszeit zwischen Rom und allen aus der Reformation hervorgegangenen Kirchen zielt und darum offen ist für einen Beitritt auch der reformierten und der anglikanischen Kirchen, falls diese Kirchen Interesse daran bekunden.

Die Unterzeichnung der Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre ist ein Anfang, nicht mehr, und es ist noch ein langer Weg zu gehen. Aber dennoch ist es seit der Reformationszeit der erste offizielle Schritt der Kirchen über den Graben der damals eingerissenen Spaltung hinweg. Es steht zu hoffen, daß dieser Schritt schon jetzt das Klima im Verhältnis der beteiligten Kirchen verändert, so daß es möglich wird, auf dem begonnenen Weg weiterzugehen auf das Ziel der vollen Gemeinschaft hin, die der Herr für seine Kirche gewollt hat.